



Fachabteilung 13A

GZ: FA13A-11.10-111/2009-16
Ggst.: Robert Gutmann,
Wagenbach 26, 8273 Ebersdorf;
Errichtung eines Hühnerstalls für
ca. 18.500 Legehennen in Bodenhaltung;
UVP-Feststellungsverfahren.

→ Umwelt- und Anlagenrecht

**UVP-, Betriebsanlagen- und
Energierrecht**

Bearbeiter: Mag. Peter Helfried Draxler
Tel.: (0316) 877-4072
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: peter-helfried.draxler@stmk.gv.at

Graz, am 10. August 2009

„Errichtung eines Hühnerstalls für ca. 18.500 bzw. 18.000 Legehennen“

Umweltverträglichkeitsprüfung Feststellungsbescheid

Inhaltsverzeichnis

1	SPRUCH	3
1.1	Projektsunterlagen	3
1.2	Entscheidungsgrundlagen	4
1.3	Kosten	5
2	BEGRÜNDUNG	6
2.1	Beweiswürdigung	6
2.2	Verfahrensgang	7
2.3	Entscheidungsrelevanter Sachverhalt	7
2.3.1	Feststellungen	7
2.3.2	Allgemeines	8
2.3.3	Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes vom 28. Juli 2009 (OZ 14 im Akt)	8
2.3.4	Stellungnahme der Umweltanwältin des Landes Steiermark, MMag. Ute Pöllinger vom 24. Juli 2009 (OZ 8 im Akt)	9
2.3.5	Stellungnahme der Vertreterin der Marktgemeinde Kaindorf vom 24. Juli 2009 (OZ 12 im Akt), Frau Christine Peheim	9
2.4	Rechtliche Beurteilung	10
3	RECHTSMITTELBELEHRUNG	12

1 Spruch

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben „**Neubau eines Hühnerstalles für 18.000 bzw. 18.500 Legehennen**“, auf den Grundstücken 840/1 und 453/3, beide KG 64120 Kopfung, von Herrn Robert Gutmann, wohnhaft Wagenbach 26, 8273 Ebersdorf, in der Begründung näher präzisierten Form,

keine Umweltverträglichkeitsprüfung

durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

- § 3 Abs. 7, § 3 Abs. 4 Ziffer 1 – 3, § 3a Abs. 3, Abs. 4, Abs. 6 und § 39 sowie Anhang 1 Spalte 3 Ziffer 43 lit. a) Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2008 unter Anwendung
- des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2009.

1.1 Projektunterlagen

Dem Spruch des Bescheides liegen folgende mit dem Vidierungsvermerk der UVP-Behörde versehenen Projektunterlagen zugrunde:

- Einreichplan von Kammel GesmbH, 8232 Grafendorf, Gewerbestraße 162, Plan-Nr. 1.0 vom April 2009;
- Antrag Grundstücksvereinigung, Vermessungsamt Weiz, vom 07. April 2009;
- Angaben über die Bauplatzzeichnung gemäß § 5 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz, vom 27. April 2009, Unterschrift: Fuchs;
- Detailplan Hochwasserschlaglinien HW 30, HW 100, GZ: 0791004, Ausfertigung 1991, Büro Feneberg;

- Agrartechnische Stellungnahme für den geplanten Legehennenstallneubau auf den Grundstücken 453/3 und 840/2 KG Ebersdorf nach der Richtlinie zum Schutz vor Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen, von Dipl.-Ing. Franz Stein, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, vom 01. Mai 2009;
- Plan "Legehennenstall für 18.000 Tiere mit Fienhage Easy-voliere" der Fa. Schropper.
- Technische Baubeschreibung der Fa. Gurtner, 5271 Moosbach 4, undatiert.

1.2 Entscheidungsgrundlagen

Die Landwirte Robert und Marianne Gutmann, Wagenbach 26, 8273 Ebersdorf, bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Betrieb mit der Hofstelle in Wagenbach 26.

An der Hofstelle Wagenbach 26 bestehen 250 Mastplätze für Mastschweine, die Tiere werden auf Spalten- und zum Teil auf Teilspaltenboden gehalten, die Lagerung der Gülle erfolgt in einer geschlossenen Güllegrube, die Fütterung erfolgt durch CCM, die Lüftung besteht überwiegend als Schwerkraftlüftung, geringfügig besteht eine Ablüftung über Dach.

Es ist beabsichtigt, südwestlich der Hofstelle auf Grundstücken Nr. 453/3 und 840/2, welche künftig vereinigt werden, auf Eigenflächen der Bauwerber einen Legehennenstall mit Volierenhaltung für 18.000 bzw. 18.500 Legehennen zu errichten. Auf Basis des Feststellungsantrages der Marktgemeinde Kaindorf zum Bauvorhaben von Herrn Robert Gutmann wurde gleichzeitig bekanntgegeben, dass sich in unmittelbarer Umgebung weitere landwirtschaftliche Betriebe befinden.

Dabei handelt es sich um den landwirtschaftlichen Betrieb von Karl Fuchs, mit 12.000 Legehennen und 200 Mastschweinen sowie um den landwirtschaftlichen Betrieb von Frau Maria Gutmann mit 230 Mastschweinen und einen landwirtschaftlichen Betrieb von Robert Gutmann mit 250 Mastschweinen.

Alles weitere kann den Einreichunterlagen entnommen werden.

1.3 Kosten

Gemäß §§ 76 und 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991 BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2009, hat Herr Robert Gutmann, 8273 Ebersdorf, Wagenbach 26, folgende Kosten zu tragen:

- 1.) Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2002, LGBl. Nr. 87/2007, i.d.F. LGBl. I Nr. 14/2008

a) für diesen Bescheid € 11,30

**Anzahl Sicht-
Unterlagen vermerke**

- b) nach Tarifpost A/7 für die Sichtvermerke auf den eingereichten Einreichunterlagen á €5,60

2 10 € 112,00

Gesamtsumme:

€ 123,30

Dieser Betrag ist gemäß § 76 AVG 1991 zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides mit dem beiliegenden Erlagschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem ha. Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

Hinweis:

Sie werden ersucht, die Einzahlung der Gebühren in der Höhe von **€ 86,40** nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957, i.d.F. BGBl. I Nr. 34/2009, auf das Konto Nr. 20141005201 bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, lautend auf Land Steiermark vorzunehmen.

Gebühren - Einreichunterlagen, GZ: FA13A-11.10-111/2009-1					
1	x	7,20	=	€ 7,20	für den Einreichplan vom April 2009, Plan-Nr.: 1.0, erstellt von Kammel Ges.m.b.H., 8232 Grafendorf, Gewerbestraße 162.
1	x	3,60	=	€ 3,60	für das Dokument "Angaben über die Bauplatzzeichnung gemäß § 5 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz", vom 27. April 2009, Unterschrift: Fuchs.
1	x	3,60	=	€ 3,60	für den Detailplan "Hochwasserschlaglinien Gemeinde Kaindorf", GZ: 0791004, Ausfertigung 1991, Büro Feneberg.
3	x	3,60	=	€ 10,80	für die Agrartechnische Stellungnahme für den geplanten Legehennenstallneubau auf den Grundstücken 453/3 und 840/2 KG Ebersdorf nach der Richtlinie zum Schutz vor Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen, von Dipl.-Ing. Franz Stein, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, vom 01. Mai 2009.
1	x	3,60	=	€ 3,60	für den Auszug aus dem Digitalen Atlas Steiermark "Raumordnung - Flächenwidmung" vom 15.04.2009 im Maßstab 1:5.000, u.a. mit eingezeichneter Belästigungsgrenze Stallneubau.
1	x	3,60	=	€ 3,60	für den Auszug aus dem Digitalen Atlas Steiermark "Raumordnung - Flächenwidmung" vom 15.04.2009 im Maßstab 1:5.000, u.a. mit eingezeichneter Belästigungsgrenze Gutmann
1	x	3,60	=	€ 3,60	für den Auszug aus dem Digitalen Atlas Steiermark "Raumordnung - Flächenwidmung" vom 15.04.2009 im Maßstab 1:2.000, mit eingezeichneter Belästigungsgrenze Stallneubau - isolierte Betrachtung.
1	x	3,60	=	€ 3,60	Plan "Legehennenstall für 18.000 Tiere mit Fienhage Easy-voliere" der Fa. Schropfer.
1	x	3,60	=	€ 3,60	Technische Baubeschreibung der Fa. Gurtner, 5271 Moosbach 4.
			=	€ 43,20	Zwischensumme
	x	2	=	€ 86,40	Gebühren gesamt für die Unterlagen in 2-facher Ausfertigung

2 Begründung

2.1 Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf das Einreichprojekt, die Erklärung der Parteien und Beteiligten. Weiterführende Beurteilungsgrundlagen, die die Entscheidungsgrundlage für diese Feststellung bilden, sind im ggst. Bescheid zitiert.

2.2 Verfahrensgang

Mit der Note vom 19. Mai 2009, hat die Marktgemeinde Kaindorf, 8224 Kaindorf 29, den Antrag auf Durchführung einer Einzelfallprüfung und Feststellung nach dem UVP-Gesetz 2000, bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde (Fachabteilung 13A) über das Vorhaben „**Neubau eines Hühnerstalles für 18.500 bzw. 18.000 Legehennen in Volieren- und Bodenhaltung**“, eingebracht.

Am 14. Juli 2009 wurde der ggst. Antrag aufgrund eines Bearbeiterwechsels dem zuständigen Referenten vorgelegt.

Den Parteien wurde mit Schriftsatz vom 21. Juli 2009 im Rahmen des Parteiengehörs, Gelegenheit zur Stellungnahme geboten. Dabei wurde auch das wasserwirtschaftliche Planungsorgan gehört (OZ 6 im Akt).

Mit Note vom 24. Juli 2009 präzisierte die Marktgemeinde Kaindorf ihren eingebrachten Antrag dahingehend, dass der Tierbestand, welcher im Gutachten von Dipl.-Ing. Franz Stein angeführt ist, als tatsächlicher Tierbestand angenommen werden kann und richtig ist.

Weiters wurde mitgeteilt, dass das aktuelle Bauvorhaben einen Neubau eines Hühnerstalls für 18.000 Legehennen umfasst.

2.3 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

2.3.1 Feststellungen

Das ggst. Vorhaben liegt in keinem Wasserschutz- oder Schongebiet im Sinne der Kategorie C des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 (siehe OZ 9 im Akt; GIS-Abfrage vom 28. Juli 2009).

Das ggst. Vorhaben liegt nicht in der Nähe eines Siedlungsgebietes im Sinne der Kategorie E des Anhanges 2 des UVP-G 2000 (OZ 3 im Akt; GIS-Abfrage vom 21. Juli 2009).

2.3.2 Allgemeines

Ergänzend zum Verfahrensgang (2.2 Verfahrensgang), zur Projektbeschreibung (1.2 Entscheidungsgrundlagen) und Feststellungen (2.3.1 Feststellungen) werden im Folgenden die im Zuge des Feststellungsverfahrens letztlich abgegebenen Stellungnahmen wiedergegeben:

2.3.3 Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes vom 28. Juli 2009 (OZ 14 im Akt)

„Ein wesentlicher Teil des Grundstückes Nr. 840/1 liegt innerhalb des HQ30 bzw. HQ100 der Pöllauer Saifen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist jede Verbauung oder Schüttung innerhalb des Hochwasserabflussbereiches (HQ100) grundsätzlich abzulehnen, um Schäden an Objekten zu minimieren bzw. eine Verschärfung des Hochwassergeschehens zu verhindern.

In diesem Zusammenhang wird auf das Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsgebiete (LGBl. Nr. 117/2005) hingewiesen, wonach Hochwasserabflussgebiete des HQ100 von Baugebieten gemäß §23, Sondernutzungen im Freiland gemäß § 25 Abs. 2 und Neu- und Zubauten für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gemäß § 25 Abs. 3 Z 1 lit. b des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes freizuhalten sind.

Von Seiten der wasserwirtschaftlichen Planung bestehen dann keine Einwände gegen das vorliegende Projekt, wenn das HQ30/100-Hochwasserabflussgebiet von Baumaßnahmen und Geländeänderungen freigehalten wird und entsprechende Maßnahmen zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser umgesetzt werden.“

Ing. Thomas Kraxner eh.

2.3.4 Stellungnahme der Umweltanwältin des Landes Steiermark, MMag. Ute Pöllinger vom 24. Juli 2009 (OZ 8 im Akt)

„Herr Gutmann beabsichtigt die Errichtung eines Hühnerstalls für 18.500 Legehennen auf Gst. Nr. 840/1 und 453/3 KG Kopfung. In räumlicher Nähe sind weitere Tierhaltungen vorhanden, wobei die Tierzahlen im behördlichen Schreiben vom 21.7.2009 um dem im Akt enthaltenen Gutachten von Herrn DI Stein erheblich voneinander abweichen. Eine Nachfrage bei Frau Peheim, Marktgemeinde Kaindorf hat ergeben, dass die im Gutachten genannten Zahlen relevant sind. In räumlicher Nähe sind somit nachstehende Tierbestände vorhanden:

- Gutmann Robert: 250 Mastschweine
- Gutmann Maria: 230 Mastschweine
- Fuchs Karl: 200 Mastschweine, 12.000 Legehennen

Das gegenständliche Vorhaben soll in keinem geschützten Gebiet der Kategorie C oder E zur Ausführung gelangen, weshalb die Schwellenwerte der Z 43a des Anhanges 1 zum UVP-G zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben erreicht weder für sich alleine noch in Kumulierung mit den benachbarten Tierhaltungen den Schwellenwert, weshalb aus meiner Sicht im gegenständlichen Fall keine UVP durchzuführen ist.“

MMag. Ute Pöllinger eh.

2.3.5 Stellungnahme der Vertreterin der Marktgemeinde Kaindorf vom 24. Juli 2009 (OZ 12 im Akt), Frau Christine Peheim

„Bezüglich des Tierbestandes der umliegenden Betriebe des Bauwerbers Gutmann Robert, Wagenbach 26 teilen wir Ihnen mit, dass der Tierbestand, welcher im Gutachten von Herrn Dipl.-Ing. Franz Stein angeführt ist, als tatsächlicher Tierbestand angenommen werden kann und richtig ist.

Wie uns heute nochmals telefonisch von Herr Gutmann mitgeteilt umfasst das aktuelle Bauvorhaben den Neubau eines Hühnerstalles für 18.000 Legehennen.“

Christine Peheim eh.

Weitere Stellungnahmen wurden im Verfahren nicht abgegeben.

2.4 Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 3 Abs. 1 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2008, in der Folge kurz: UVP-G 2000, sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, soweit Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers / der Projektwerberin, der Standortgemeinde, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amtswegen erfolgen. Die Parteien dieses Feststellungsverfahrens sind im § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 taxativ aufgezählt.

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist für das Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt die Landesregierung als Behörde zuständig.

Unbestritten liegt das Vorhaben in keinem Wasserschutz- oder Schongebiet im Sinne der Kategorie C Anhang 2 zum UVP-G 2000 (siehe OZ 9 im Akt; GIS-Auszug vom 28. Juli 2008).

Weiters unbestritten liegt das Vorhaben nicht in der Nähe eines Siedlungsgebietes im Sinne der Kategorie E des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 (OZ 3 im Akt; GIS-Ausdruck vom 21. Juli 2009).

Daher kommt die Bestimmung des Anhanges 1 Spalte 2 Zahl 43 lit. a) (48.000 Legehennen) UVP-G zur Anwendung. Dort wird normiert, dass Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab einer Größe 48.000 Legehennen einen UVP-Tatbestand erfüllen.

Durch das Vorhaben ist die Schaffung eines Stallgebäudes von 18.500 bzw. 18.000 Legehennenplätzen beabsichtigt. Das ggst. Vorhaben erreicht daher nicht den Schwellenwert des UVP-Tatbestandes. Es ist daher zu prüfen, ob die Kumulationsbestimmungen des UVP-G 2000 anzuwenden sind.

Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 sind bei Vorhaben des Anhanges 1, die für sich selbst die angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder die Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist, ist eine Einzelfallprüfung nicht durchzuführen. Ein räumlicher Zusammenhang des ggst. Vorhabens im räumlichen Nahverhältnis ist gegeben, wenn Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter im Sinne des § 1 Abs. 1 UVP-G 2000 kumulieren würden. Da im unmittelbaren Einzugsgebiet des Vorhabens weitere landwirtschaftliche Betriebe situiert sind (Liegenschaft Karl Fuchs – 12.000 Legehennen, 200 Mastschweine; Liegenschaft Maria Gutmann – 230 Mastschweine; Liegenschaft Robert Gutmann – 250 Mastschweine).

Auch mit diesen unmittelbar in der Nähe befindlichen situierten Betrieben wird der Schwellenwert eines möglichen UVP-Tatbestandes nicht erreicht.

Da der Schwellenwert der Zahl 43 lit. a) Spalte 2 des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 keinesfalls erreicht wird, war eine nähere Kumulationsprüfung nicht mehr durchzuführen.

Somit gelangen die einzelnen Materiengesetze zur Anwendung und sind die etwaigen Rechtsfragen von der jeweils zuständigen Materienbehörde wahrzunehmen.

Die Kostenvorschreibung erfolgte tarifgemäß.

Daher kommt die erkennende Behörde zu dem Schluss, dass das Vorhaben den UVP-pflichtigen Tatbestand der Zahl 43 lit. a) (48.000 Legehennen) des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 nicht erfüllt und somit war spruchgemäß zu entscheiden.

3 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen **vier Wochen**, vom Tag der Zustellung des Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Fachabteilungsleiter:

i.V.:

(Unterschrift auf dem Original im Akt)

Mag. Peter Helfried Draxler eh.

F.d.R.d.A.:

Ergeht an:

1. Herrn Robert Gutmann, Wagenbach 26, 8273 Ebersdorf, unter Anschluss eines Erlagscheines;
2. den Bürgermeister der Marktgemeinde Kaindorf, 8224 Kaindorf 29, z. Hd. des Bauamtes, unter Anschluss des Bauaktes und der Einreichunterlagen, mit dem Ersuchen,
 - diesen Bescheid mindestens acht Wochen zur Öffentlichen Einsicht aufzulegen,
 - die beiliegende Öffentliche Bekanntmachung an die dortige Amtstafel anzuschlagen und nach Ablauf der 8-wöchigen Frist die Öffentliche Bekanntmachung mit Anschlag- und Abnahmevermerk an die UVP-Behörde, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz, zu senden;
3. die Fachabteilung 13C, Stempfergasse 7, 8010 Graz, z. Hd. Frau MMag. Ute Pöllinger als Umweltanwältin für das Land Steiermark;
4. die Fachabteilung 19A, als Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Stempfergasse 7, 8010 Graz;

5. die Bezirkshauptmannschaft Hartberg, Rochusplatz 2, 8230 Hartberg;
6. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, z. Hd. der Umweltbundesamt GmbH, Referat Umweltbewertung, per E-Mail an: uvp@umweltbundesamt.at;
7. die Fachabteilung 17A, LUIS, mit dem Auftrag den Bescheid mindestens acht Wochen im Internet kundzutun, per E-Mail an: luis@stmk.gv.at;
9. die Fachabteilung 17B, Stabstelle für Großanlagenverfahren und ASV-Qualitätsmanagement, Palais Trauttmansdorff, Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz, zur Information, per E-Mail an: fa17b@stmk.gv.at und an: ernst.simon@stmk.gv.at;
10. die Fachabteilung 13A, im Hause, mit dem Auftrag, die beiliegende Öffentliche Bekanntmachung als auch den Bescheid an der Amtstafel mindestens acht Wochen anzuschlagen.